



Zweite öffentliche Auflage Anpassung Parkplatzreglement mit einer Härteklauseel

Der Gemeinderat Grindelwald bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 die Anpassung des Parkplatzreglements (Kompetenz des Gemeinderats in Härtefällen eine geschuldete Parkplatzerstattungsabgabe erlassen zu können mit Übergangsbestimmung) zur zweiten öffentlichen Auflage. Die erste öffentliche Auflage fand vom 26. Oktober 2018 bis 26. November 2019 statt. Die Bestimmungen sind gleich geblieben.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 22. März 2019 bis 22. April 2019, in der Gemeindeschreiberei Grindelwald öffentlich auf.

Einsprachen und Rechtsverwahrungen sind innerhalb der zweiten Auflagefrist schriftlich und begründet bei der Gemeindeschreiberei Grindelwald, Spillstattstrasse 2, 3818 Grindelwald, einzureichen.

Grindelwald, 21. März 2019

Der Gemeinderat

Geht an

- Anzeiger Interlaken (21. März 2019)
- Echo von Grindelwald (22. März 2019)
- Website Gemeinde Grindelwald



Parkplatzreglement

2003

Ergänzung 2019

**Einwohnergemeinde
Grindelwald**

Auflage, März 2019

Das von der Gemeindeversammlung vom 7. Juni 1991 beschlossene und vom Gemeinderat am 20. Januar 2003 formell angepasste Parkplatzreglement wird wie folgt ergänzt:

Art. 12a

Ausnahmen

¹ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Ersatzabgabe auf Gesuch ganz oder teilweise hin erlassen.

- ² Bei der Beurteilung des Härtefalls wird insbesondere berücksichtigt, ob:
- a. das Bauobjekt mit einer Bahn oder einer touristischen Buslinie erschlossen ist;
 - b. die Zufahrt aufgrund der topografischen Lage erschwert und/oder im Winter nicht möglich ist,
 - c. die Zufahrt nicht für jedermann gestattet ist und
 - d. das Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone liegt.

³ Der Gemeinderat gewährt Ausnahmen auf begründetes Gesuch hin. Die Gewährung von Ausnahmen wird vom Gemeinderat verfügt. Er ist dabei nicht an die ordentlichen Finanzkompetenzen gebunden.

Art. 18

Übergangs-bestimmung

Art. 12a ist für alle Bauvorhaben anwendbar, die nach dem 01.01.2019 ausgeführt werden.

Art. 19

Inkrafttreten

Art. 12a und Art. 18 treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Öffentliche Mitwirkung Vom 31. August bis 1. Oktober 2018

Erste öffentliche Auflage 26. Oktober bis 26. November 2018

Einspracheverhandlungen –

Erledigten Einsprachen –

Unerledigte Einsprachen –

Kantonale Vorprüfung 6. Februar 2019

Zweite öffentliche Auflage Vom bis,..

Einspracheverhandlungen

Erledigten Einsprachen ..

Unerledigte Einsprachen ..

Beschluss Gemeinderat

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom

Namens der Einwohnergemeinde Grindelwald

Der Präsident

.....
Christian Anderegg

.....
Thomas Dräyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt, Grindelwald,

.....
Thomas Dräyer, Gemeindeschreiber

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Grindelwald

Parkplatzreglement



Die Ergänzung des Parkplatzreglements

besteht aus:

- Art. 12a, 18 und 19 PPR

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungs- und
Mitwirkungsbericht

März 2019

Impressum

Auftraggeber:

Gemeinde Grindelwald

Auftragnehmer:

ecoptima, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Peter Perren, Fürsprecher, M.B.L.-HSG
Niklaus Fahrländer, MLaw, Rechtsanwalt

Inhalt

1. Ausgangslage	4
2. Zu den einzelnen Bestimmungen	4
2.1 Ausnahme (Erlassmöglichkeit 12a PPR)	4
2.2 Übergangsbestimmung (Art. 18)	5
2.3 Inkrafttreten (Art. 19)	5
3. Auswirkungen	5
3.1 Raum- und Umwelt	5
3.2 Finanzen	5
4. Verfahren	5
4.1 Verfahren und Termine	5
4.2 Mitwirkung	6
4.2.1 Allgemeines	6
4.2.2 Ergebnis der Mitwirkung	6
4.3 Vorprüfung	6
4.4 Auflage und Einsprachen	7
4.5 Beschlussfassung und Genehmigung	7
4.6 Inkrafttreten	7

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Grindelwald hat im Jahr 1991 ein Parkplatzreglement erlassen.

Dieses hat sich grundsätzlich bewährt. In letzter Zeit sind jedoch vermehrt Bauentscheide ergangen, die nicht der ursprünglichen Idee entsprochen haben. Insbesondere wurden vermehrt Betriebe, die weder über eine Zufahrt verfügen noch einen eigenen Parkplatzbedarf verursachen zur Erstellung von Parkplätzen verpflichtet für die an sich gar kein Bedarf besteht und die auch aus raumplanerischen Gründen gar nicht erwünscht sind. Haben solche Bauvorhaben dann gar keine Möglichkeit, die Parkplätze zu erstellen, wurden sie zur Leistung einer Ersatzabgabe verpflichtet.

So wurden z.B. auch Betriebe bei denen die gestützt auf Art. 54 der Bauverordnung «Besondere Verhältnisse» vorliegen würden, weil sie hauptsächlich nur zu Fuss oder mit einem öffentlichen Verkehrsmittel erreichbar sind, zu einer Parkplatzerersatzabgabe verpflichtet.

Der Gemeinderat erachtet dies als nicht mit der Absicht des Parkplatzreglements vereinbar und möchte deshalb die Kompetenz eingeräumt erhalten, in Härtefällen auf Gesuch hin, eine unverhältnismässige Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen zu können.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

2.1 Ausnahme (Erlassmöglichkeit 12a PPR)

Der neue Art. 12a PPR räumt dem Gemeinderat die Kompetenz ein, auf Gesuch hin von der Erhebung der mit Baubewilligung verfügbaren Parkplatzerersatzabgabe ganz oder teilweise abzusehen.

Diese Möglichkeit soll nicht zur Regel werden. Aus diesem Grund ist dies nur in Härtefällen möglich. Art. 12a Abs. 2 PPR nennt beispielhaft dabei zu berücksichtigende Kriterien. Es handelt sich dabei in der Regel um Ersatzabgaben, die verfügt wurden für Gebiete ausserhalb des Siedlungsgebiets oder solche bei denen ohnehin wegen besonderer Verhältnisse im Sinne von Art. 54 BauV der zu erstellende Bedarf hätte reduziert werden müssen.

2.2 Übergangsbestimmung (Art. 18)

Da das Problem bereits bekannt ist, das Reglement bereits zur öffentlichen Mitwirkung sowie zur öffentlichen Auflage gebracht wurde, soll dem Gemeinderat die Möglichkeit für alle Bauvorhaben eingeräumt werden, die nach dem 1. Januar 2019 begonnen wurden. Da es sich dabei um eine begünstigende Rückwirkung handelt und keine Rechtsungleichheiten geschaffen werden, ist dies in Verbindung mit dem Umstand, dass die Absicht der Änderung bereits länger bekannt ist, rechtlich zulässig.

2.3 Inkrafttreten (Art. 19)

Die Änderungen werden, falls sie von der Gemeinderversammlung beschlossen und vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung genehmigt werden, nach Bekanntmachung im amtlichen Anzeiger in Kraft treten.

3. Auswirkungen

3.1 Raum- und Umwelt

Die Ergänzung hat keine Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Im Gegenteil: Der Gemeinderat erwartet, dass mit der geplanten Änderung der Anreiz um jeden Preis eigene Parkplätze ausserhalb des Siedlungsgebiets zu erstellen nur um keine Ersatzabgabe leisten zu müssen, reduziert wird.

3.2 Finanzen

Die Möglichkeit in Härtefällen auf die Erhebung der verfügbaren Ersatzabgabe zu verzichten, hat keine Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde. Die Erträge aus der Ersatzabgabe dürfen aufgrund des kantonalen Rechts lediglich zweckgebunden verwendet werden.

4. Verfahren

4.1 Verfahren und Termine

Obwohl die vorgesehene Änderung keine nutzungsplanerisch relevante Inhalte umfasst, verlangt das AGR die Durchführung des ordentlichen Planerlassverfahrens. Angesichts der einfachen Regelung käme wohl

auch das Verfahren nach Art. 58 Abs. 3 Bst. c BauG in Frage (Mitwirkung kombiniert mit der öffentlichen Auflage). Der Gemeinderat geht jedoch davon aus, dass ebenfalls wegen dem fehlenden nutzungsplanerischen Aspekt und weil die Frage, ob eine Ersatzabgabe erhoben wird eine rein kommunale Angelegenheit ist, das Vorprüfungsverfahren rasch abgeschlossen werden kann. Aus diesen Gründen wird folgender Verfahrensablauf angestrebt:

Mitwirkung	31. August / 1. Oktober 2018
Erste öffentliche Auflage	26. Oktober bis 26. November 2018
Kantonale Vorprüfung	6. Februar 2019
Zweite öffentliche Auflage	März/April 2019
Ev. Einspracheverhandlungen	April/Mai. 2018
Beschluss Gemeindeversammlung	Juni 2019
Genehmigung AGR	anschliessend

4.2 Mitwirkung

4.2.1 Allgemeines

Die öffentliche Mitwirkung wurde mittels Aktenaufgabe vom 31. August – 1. Oktober 2018 durchgeführt. Dabei war jedermann berechtigt innerhalb der Auflagefrist schriftlich Einwände und Anregungen zu unterbreiten (keine Einsprachen).

4.2.2 Ergebnis der Mitwirkung

Innerhalb der Mitwirkungsfrist sind bei der Gemeinde keine Eingaben eingelangt. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die geplante Anpassung des Parkplatzreglements bei den potenziell Betroffenen sowie den Stimmberechtigten auf Anklang gestossen ist.

4.3 Vorprüfung

Die Gemeinde hat beim Amt für Gemeinden und Raumordnung per 25. Juli 2018 eine Voranfrage betreffend der Anpassung des PP-Reglements eingereicht. Die Gemeinde erachtete die Anpassung als im gemischt geringfügigen Verfahren als zulässig, da sie keine räumlichen Auswirkungen hat. Am 7. August 2018 teilte das AGR mit, es gehe davon aus, dass die Anpassung im ordentlichen Verfahren vorzunehmen sei. Aus diesem Grund reichte die Gemeinde die Vorlage Ende August 2018 zu Händen einer parallel zum Mitwirkungsverfahren laufenden Vorprüfung beim AGR ein. Mit E-Mail vom 29. August 2018 teilte das AGR mit, das Vorprüfungsverfahren erst zu starten, wenn es den definitiven Mitwirkungsbericht erhalten hat. Dieser liegt nun vor (Ziffer

4.2.2). Inhaltlich haben sich gegenüber dem Stand zum Zeitpunkt der Voranfrage sowie der Zustellung Ende August 2018 keine Änderungen ergeben.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) prüfte die Ergänzung des Parkplatzreglements im Rahmen von Art. 118 Abs. 4 BauV vor. Es wurde bemängelt, Art. 12a Buchstaben c und d PPR würden keine Härtefälle darstellen. Dies steht so auch nicht in Art. 12a PPR. Es handelt sich um zu berücksichtigende Kriterien, was nun auch im vorliegenden Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht präzisiert wurde (Kriterien). Weiter teilte das AGR mit eine Rückwirkung sei nur in einem Zeitraum von zwei bis drei Monaten möglich. Da es sich hier jedoch um eine begünstigende Rückwirkung handelt, gelten die für belastende Verfügungen aufgestellten Regeln nicht (vgl. dazu auch die Ausführungen oben unter Ziffer 2.2).

Aus diesen Gründen werden keine Änderungen in Folge der kantonalen Vorprüfung vorgeschlagen.

4.4 Auflage und Einsprachen

Im Rahmen der öffentlichen Auflage können Personen, die von der Planung betroffen sind und berechnigte Organisationen Einsprache erheben.

Im Rahmen der Einspracheverhandlungen sucht die Gemeinde mit den Einsprechenden gemeinsam nach einer Lösung.

[Ergänzung in Kenntnis des Ergebnisses des Auflageverfahrens]

4.5 Beschlussfassung und Genehmigung

Nach der Beschlussfassung der Ergänzungen des PPR wird das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) über allfällige unerledigte Einsprachen im Genehmigungsverfahren erstinstanzlich entscheiden.

4.6 Inkrafttreten

Der Gemeinderat wird die kantonale Genehmigung mit dem Hinweis auf das Inkrafttreten im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt machen.

Gestützt auf Art. 18 (Übergangsbestimmungen) kommt das Reglement bereits auf Bauvorhaben zur Anwendung, die nach dem 1. Januar 2019 begonnen werden.